



Naturwald e.V.

Satzung des Vereins „Naturwald e.V.“

§1 Name, Sitz und Eintragungsabsicht

- (1) Der Verein führt den Namen Naturwald e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 23974 Krusenhagen OT Hof Redentin.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin in das Vereinsregister (Registernummer) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (vgl. Bundesnaturschutzgesetz sowie die Naturschutzgesetze der Länder). Insbesondere steht dabei der Waldschutz im Vordergrund.
- (2) Die Verwirklichung des Zwecks soll durch nachstehende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Begründung von Naturwäldern durch Akquise neuer Vereinsflächen,
 - a) wobei konventionelle Forste aus der intensiven Bewirtschaftung genommen werden oder
 - b) sonstige Flächen, auch Brache, für die Entwicklung von Wald aus der Nutzung genommen werden;
 2. Unterschutzstellung von Waldflächen durch
 - a) die Leistung von Entschädigungszahlungen an Waldbesitzer für den Verlust des Nutzungsrechts für min. 50 Jahre mit notarieller Eintragung ins Grundbuch
 - b) Begründung und Betrieb von Ruhewäldern;
 3. Beschreiten des Klageweges zur Verhinderung von widrigen Eingriffen in die Umwelt auf dem Gebiet Mecklenburgs bzw. Unterstützung von Naturschutzverbänden, natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Weg beschreiten;



Naturwald e.V.

4. Wissensvermittlung und Beratung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Unterrichtungen in Kindertagesstätten und Schulen sowie Tätigkeit als Waldführer;
5. Förderung von Umweltschutz-Projekten innerhalb Mecklenburgs;
6. Beratung von hiesigen Kommunen in Sachen Umweltschutz, insbesondere bei naturnaher, ökologischer Waldbewirtschaftung, bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen, bei der Herrichtung von Wanderwegen und der kommunalen Flächenentwicklung sowie
7. Begründung naturnaher Flächen im urbanen Raum auf dem Gebiet Mecklenburgs zur Steigerung der Lebensqualität.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, für welche die Mittel des Vereins entsprechend der Absätze 1 und 2 verwendet werden. Es werden keine Aufwandsentschädigungen oder Zuwendungen an die Mitglieder gezahlt. Ersetzt werden nur die tatsächlichen Auslagen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet in angemessener Frist nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich in einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



Naturwald e.V.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit dem Beitritt, ggf. anteilig, und danach grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einmalig als Jahresbetrag bargeldlos erhoben. Dies erfolgt bei der Aufnahme durch SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Dabei wird ein Mindestbeitrag festgelegt, wobei es jedem Mitglied überlassen ist, zur Förderung des Vereinszwecks einen höheren Beitrag, als den Mindestbeitrag zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Mitglieder, die einer besonderen wirtschaftlichen Härte unterliegen, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung teilweise oder vollständig befreit werden.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung



Naturwald e.V.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist er vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(3) Der Vorstand kann Beisitzer benennen und abberufen. Sie stehen dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des erweiterten Vorstands.

(5) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, beginnend mit dem Tag der Wahl. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(6) Die Haftung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der erweiterte Vorstand oder Beisitzer satzungsgemäß eingeladen wurden.



Naturwald e.V.

(9) Beschlüsse des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist unmittelbar eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsdauer aus, bestellt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

(11) In den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Arbeitskreise

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig. Die Entscheidung über die Umsetzung der Arbeitsergebnisse obliegt abschließend dem Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand des Vereins es für erforderlich hält. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder per Email.



Naturwald e.V.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung kann er vertagen oder ein Ersatzmitglied bestellen, welches die Versammlung leitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
3. die Wahl des Vorstands;
4. die Entlastung des Vorstands;
5. Satzungsänderungen und
6. die Auflösung des Vereins.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.



Naturwald e.V.

(9) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten, ausgenommen Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit über die Zulassung. Zu den zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden und Zuwendungen;
3. öffentliche Zuschüsse sowie
4. durch Einnahmen aus §2 (2) 2b. und 4.

(2) Der Verein stützt sich im Übrigen auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

(3) Spenden werden im Rahmen der Satzung verwendet.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren. Er prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Naturwald e.V.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Naturwald e.V. fällt das Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Steuern und sonstiger Verbindlichkeiten an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden. Die Entscheidung über den oder die Anfallberechtigten obliegt der Mitgliederversammlung. Sie wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

23974 Hof Redentin, den 18.12.2022

Chris Baumgärtel, Carolin Baumgärtel, Susan Zickler, Peter Wöhl, Nadin Trompa, Stefan Trompa, Birgit Wöhl, Falk Zickler